

# Tennis-Club Altenhagen I e.V. (TCA)

## Beitragsordnung

Nach § 5 der Satzung des TCA und mit Ermächtigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. März 2015 wird folgende Beitragsordnung erlassen:

### § 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Durch Annahme eines Aufnahmeantrages entstehen die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Bei Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft oder umgekehrt, sowie bei Wegfall der Voraussetzungen für eine bestimmte Beitragsfestsetzung, ist der sich durch die Änderung ergebende Mitgliedsbeitrag vom auf den Änderungsantrag folgenden Geschäftsjahr (entspricht Kalenderjahr) an zu entrichten.

### § 2 Jahresbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und spätestens bis zum 01. April des jeweiligen Geschäftsjahres mindestens zur Hälfte, bis zum 01. Oktober des Geschäftsjahres vollständig zu entrichten. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Das erste Kalenderjahr der Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Eintritt, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes während des Geschäftsjahres läßt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für dieses Geschäftsjahr unberührt.
- (4) Der Jahresbeitrag beträgt für
  1. ordentliche Mitglieder 140 €
  2. ordentliche Mitglieder mit geringem Einkommen (Schüler, Auszubildende, Studenten u.ä.) 45 €
  3. Jugendmitglieder ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 30 €
  4. Familien (2 Erwachsene und Jugendmitglieder ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 250 €
  5. Passive Mitglieder 50 €
- (5) Ein Jugendmitglied hat den Beitrag für ein ordentliches Mitglied vom auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahres zu entrichten, falls nicht eine Beitragsfestsetzung nach Abs. 4 Ziff. 2 beantragt wird.

### **§ 3 Besondere Beiträge**

Gastspieler zahlen einen Beitrag von 3 € je Spielstunde/Spieler.

### **§ 4 Änderungen**

- (1) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss Jahresbeiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2016. Die Beitragsordnung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 13. März 2001 wird aufgehoben.

Altenhagen, den 09. März 2015

Der TCA - Vorstand

Irmtraut Nikolay

Monika Ellmers

Tassilo Winkler

Gerhard Brandenstein

Uta Gehrman-Köhler